

Moabitrium

Szenen aus der
Großstadt - Strafrechtspflege
von
Dr. juris J. Werthauer
Rechtsanwalt in Berlin



Oldtimertools-Verlag Diekholzen

Reprint der Auflage von 1907

Dieses Buch wurde 1907 in der Reihe Großstadt-Dokumente als Band 31 herausgegeben.

Softcover ISBN 978-3-98979-281-4

1. Auflage als 2025er Reprint der Auflage von 1907

Titel: Moabitrium -Szenen aus der Großstadt - Strafrechtspflege

Text: Dr. juris Johannes Werthauer
 Rechtsanwalt in Berlin

Herausgeber: Hans Ostwald

Umschlag: © 2025 Copyright by Michael Kirchgässler

Verlag: Oldtimertools-Verlag,
 Im Winkel 24,
 31199 Diekholzen
 www.oldtimertools-verlag.de

Kontakt: vertrieb@oldtimertools-verlag.de

Druck: CPI Druckdienstleistungen GmbH,
 Ferdinand-Jühlke-Straße 7, 99095 Erfurt

Verlagshinweis: Wir versuchen bei allen Titeln die Rechte vorher abzuklären, dies ist nicht bei allen Titeln möglich. Sollten es noch Eigentümer von veröffentlichten Titeln/Bildern und der daran gebundenen Rechte geben, so bitten wir um deren Meldung beim Verlag. Der Verlag erklärt sich bereit, den Inhabern der Rechte die üblichen Honorare und Vergütungen zu entrichten.

Inhaltsverzeichnis

Verhandlung I, gegen Müller und Genossen wegen Diebstahls.	2
Mangelnde Möglichkeit der individualisierten Beurteilung des Großstadt-bewohners. — Scheitern des Strafrechts im konkreten Falle gegenüber einem dem Richter fernliegenden sozialen Gebiete	
Verhandlung II, gegen Adam Schoppach wegen Körperverletzung.	18
Großstadt-Alibi. — Abhängigkeit des Strafrechts von den Angaben der Beteiligten. — Mangel des Rekognitionsbeweises. — Überspannung der Bedeutung der Selbstbezeichnung	
Verhandlung III, gegen Wilhelmine Stricker wegen Diebstahls.	23
Großstadt-Erwerbsquellen, Großstadtelend, Großstadt-Straftat. — Scheitern des Strafrechtsgedankens gegenüber d. Konsequenzen des täglichen Lebens	
Verhandlung IV, gegen Wilhelm Bartels wegen Einbruchs.	27
Nachbarn in großstädtischen Mietskasernen. — Scheitern der strafrecht-lichen Spezial-Prävention. — Die Strafe als „Besserungsmittel“	
Verhandlung V, gegen Lydia Wallmann wegen Kuppelei.	31
Großstädtischer Liebesverkehr. — Scheitern der Spezial-Prävention gegen-über dem praktischen Leben, auch im einfachsten Fall	
Verhandlung VI, gegen Pflaumenstiel und Genossen wegen Bandendieb-stahls.	35
- Großstadt-Verkehrsdiebe. — Abhängigkeit der Strafrechtspflege im konkreten Falle von den Objekten, gegen die sie geübt werden soll	

Verhandlung VII, gegen Fritz Liebig wegen Unzucht. 39

Großstadt-Straßengefahr.—Scheitern der General- und Spezial-Prävention gegenüber Sexualtriebs-Exzessen, auch im einfachsten Fall

Verhandlung VIII, gegen Gollnow und Genossen wegen gefährlicher Körperverletzung. 42

— Großstadt-Nachbarelend als Streitquelle. — Einflußlosigkeit der General-Prävention

Verhandlung IX, gegen Christian Möller wegen Rückfalldiebstahls. 44

Großstadt-Verlockung zum Diebstahl, Großstadtelend.— Scheitern der älteren und modernen Strafrechtstheorie gegenüber dem wirklichen Leben. — Das Märchen von der Existenz sozialer Verbrecherklassen und ihrer antisozialen Verbrechergesinnung

Verhandlung X, gegen Carl Mußkopf wegen Unterschlagung. 49

Großstadteinfluß auf degenerierte Elemente. — Scheitern der Strafrechtsanwendung gegenüber dem Individual-Seelenleben. — Psychiatrie als beraten-de Dienerin statt als bestimmende Herrscherin in einem Strafrecht, das doch auf der Beurteilung angeblicher Willenstätigkeit aufgebaut ist.

Verhandlung XI, gegen Anna Arnold wegen Diebstahls. 57

Gefahr der Großstadt im geselligen Verkehr. — Strafrecht als Ursache der Erpressung. — Unmöglichkeit des Strafverfahrens, im konkreten Falle Recht zu finden. — Verhängnisvolle Folge der Verallgemeinerung irgendeiner Erfahrung als Ersatz mangelnder Erkenntnisquelle oder mangelnden Beweises

Verhandlung XII, gegen Ida Neßler wegen Eidesverletzung. 74

- Gefahr der Großstadt-Strafrechtspflege mangels Erkenntnis der Individualität.— Gefahr der Anweisung einer bestimmten Rolle als „Angeklagter“ oder „Zeuge“ oder dergleichen durch das Strafrechtsverfahren

Wir befinden uns vor dem Eingang des Sitzungssaales der 21. Strafkammer im Moabiter Kriminalgerichtsgebäude.

Es ist 9 Uhr früh, vor der Tür herrscht das übliche Treiben, das einem reich besetzten Gerichtstag vorauszugehen pflegt. Der Gerichtsdiener Friedfertig, der abends im Blumentheater die große Pauke spielt, schleppt eifrig Akten hin und her. Die Richter, darunter der Rat Schultgendorf, welcher wegen der vielen Bedenken, die er meistens hat, häufig Anlaß bietet, daß eine Sitzung länger dauert, als sie sonst wohl dauern würde, kommen langsam, bedächtigen Schrittes, und begeben sich in das Beratungszimmer. Kurz darauf erscheint der Vorsitzende, ein Herr mit strengem Gesichtsausdruck, herunterhängenden grauen Bartenden, glatt rasiert, würdevoll den Korridor entlang schreitend. Es ist bekannt, daß in seinen Sitzungen die Würde des Gerichts mit äußerster Strenge hochgehalten wird und daß er ziemlich stereotyp bei jeder Sache eindringlichst hervorhebt, welche Bedeutung ein Geständnis nicht nur als Beweismittel, sondern auch als Milderungsgrund haben könne.

Nachdem alles versammelt, erscheint Friedfertig auf dem Korridor mit dem langen Terminszettel, um die erste Sache aufzurufen. Weithin erschallen seine Worte, daß Zeugen und Angeklagte in der Sache contra Müller und Genossen eintreten sollen.

Verhandlung I, gegen Müller und Genossen wegen Diebstahls.

Wir haben den biederer, braven Pommer August Müller mit seiner nicht minder braven Frau Mieze allen Fährnissen des Berliner Schwindels glücklich entgehen und zum Lagerverwalter im Spindelschen Bierverlagsgeschäft avancieren sehen.¹ Auch hier hatte sich August während weiterer 10 Jahre treuer Arbeit bewährt, dann wurde jedoch infolge Erbregulierung das Spindelsche Geschäft aufgelöst und August mußte sich nach einer anderen Einnahmequelle umsehen. Da er vom Lande war, auch seine Frau mit nichts besser Bescheid wußte als mit Kartoffeln und Grünkram, so kauften sie das nebenan belegene Wendelsche Grünkramgeschäft für 2000 Mark, die sie aus ihren Ersparnissen bar bezahlen konnten. Der Umsatz war gut, täglich betrug die Lösung bis 90 Mark, wovon 15 Prozent als Verdienst zu rechnen waren. Die Miete betrug nur 1250 Mark pro Jahr, so daß beide bis zu 10 Mark täglich rein verdienten. Nun konnten sie besser sparen als bei dem Gehalt, das August als Lagerverwalter vorher gehabt hatte. Die Kundschaft war treu, da die ganze Straße die braven, ehrlichen Menschen kannte und schätzte.

¹ Großstadtdokum., Band 21: Berliner Schwindel von Rechtsanwalt Dr. J. Werthauer. Neuauflage durch Oldtimertools-Verlag für 2025 gepl.

Sie verkauften auch Schultheißversandbier in Flaschen, das Stück zu 10 Pfennig; wenn aber jemand drei Flaschen auf einmal kaufte, bekam er sie für 25 Pfennig.

An der Ecke ihrer Straße war die Filiale eines Großdestillationsgeschäftes, in welcher Herr Wachler als Buchhalter angestellt war. Dieser kam täglich zur Frühstückszeit in das Geschäft von August, ließ sich eine Flasche Bier geben und verzehrte dazu sein Frühstücksbrot. Einmal brachte er auch seinen Freund Hubsack mit, den er mit der Erklärung vorstellte, daß derselbe in dem Wäscheengroßgeschäft von Goldstein tätig sei. Herr Hubsack sah sehr fein aus, trug tadellose Wäsche, ein Umstand, der bei seiner Beschäftigung keine Verwunderung erregen konnte. Beide Freunde gingen abends öfter zusammen aus. Da in dem Großdestillationsgeschäft es ungern gesehen wurde, wenn die Angestellten sich abholen ließen oder ihre Freunde und Bekannten unnütz vor der Tür standen, um auf den Geschäftsschluß zu warten, so kam es vor, daß Herr Hubsack im Geschäft Augsts abends wartete, um seinen Freund Wachler abzuholen, der sich dann mit ihm daselbst traf. Manchmal bestellte er auch bloß bei August, daß er an diesem Abende nicht kommen könne.

Frau Mieze hatte bisher sehr bescheidene Ansprüche an ihren Trousseau gestellt. Eine Freundin, die bei ihr Grünkram kaufte und für das Geschäft von Goldstein arbeitete, hatte ihr nebenher das für den Haushalt erforderliche Wäschematerial angefertigt. Die Freundin kaufte nämlich als Arbeiterin von Goldstein die Stoffe von diesem billiger und fertigte für den Originalarbeitslohn dann der Frau Mieze die Wäschestücke an. Die Arbeit der Freundin für Goldstein hatte sich aber im Laufe der Zeit immer mehr gehäuft, die Freundin hatte schon eine Näherin zur Hilfe sich annehmen müssen. Als deshalb eines Tages Frau Mieze wieder ein Vierteldutzend Hemden bestellte, konnte die

Freundin dem Wunsche auf Anfertigung nicht mehr entsprechen, da sie keine Zeit zur Privatbeschäftigung mehr habe. Dagegen machte sie Frau Mieze darauf aufmerksam, daß sie ja mit Herrn Hubsack, der auch bei Goldstein angestellt, bekannt sei, der sei ein mächtig einflußreicher Mann im Geschäft; diesem möge doch Frau Mieze sagen, daß er zum Engrospreis ihr die Wäsche liefere, dann würde dieselbe auch nicht teurer, als wenn die Freundin sie anfertige.

Mieze, als ehrliche pommersche Landfrau, traute sich kaum, dem hohen Herrn, als er das nächste Mal kam, ihr Anliegen vorzutragen, faßte sich dann aber doch schließlich ein Herz und fragte, ob nicht der Herr Hubsack ihr ein halbes Dutzend Hemden besorgen könnte. — Sie hatte gleich das Doppelte des ursprünglich beabsichtigten Quantum gesagt, weil sie sich nicht getraute, wegen eines Vierteldutzends den vornehmen Herrn zu belästigen. — Sie setzte hinzu, sie könne nicht viel für ausgeben, denn sie seien sparsame Leute, die es zu etwas bringen wollten im Leben, und deshalb möchte sie die Ware gern zum Engrospreis haben, wie ihre Freundin es ihr als möglich hingestellt hatte.

Hubsack sah Frau Mieze einen Augenblick mit etwas betroffenen, dann etwas stechenden Augen an und erklärte sich ziemlich hochfahrend einverstanden.

Am folgenden Tage brachte der Hausdiener von Goldstein ein Paket mit einem Dutzend Hemden. Am Abend kam Herr Hubsack selbst und erklärte der Frau Mieze, die glückstrahlend die wirklich schöne Wäsche angesehen hatte, daß es Musterware sei, von der er nur ein Dutzend abgeben könne. Er habe die Rechnung mitgebracht, die er gleich quittieren könne, Frau Mieze könne ja einer anderen Bekannten vielleicht die übrigen sechs Stück verkaufen. Da der Preis um nichts teurer war, als wie ihn Frau Mieze bisher ihrer Freundin bezahlt

hatte, weil es sich um Engros- und Musterware nach den Angaben des Herrn Hubsack handelte, so entschloß sich Frau Mieze, die Wäsche zu behalten, und ersuchte ihren August, den Betrag an Herrn Hubsack zu zahlen, der die Rechnung quittierte.

Schon am nächsten Tage führte Frau Mieze die Frau des Sekretärs Aloys in die hintere Stube und zeigte ihr stolz den Kauf, indem sie ihr das andere halbe Dutzend Hemden ablassen wollte. Die Frau Aloys nahm sehr gern die Hemden, erklärte aber, erst zum nächsten Monatsersten den Betrag dafür bezahlen zu können; beide Frauen waren hierüber einig.

Acht Tage später kam die Nachbarin der Frau Aloys und ersuchte die Frau Mieze, ihr doch auch solche Wäsche zu besorgen. Als am nächsten Abend Herr Wachler mit Herrn Hubsack erschien, stellte Frau Mieze diesem das Anliegen der Nachbarin der Frau Aloys vor; gern erklärte sich Herr Hubsack bereit, die Ware zu liefern, indem er hinzusetzte, die Frau Mieze solle doch auch etwas daran verdienen, er würde den Posten sehr billig geben. Frau Mieze wäre nicht abgeneigt gewesen, da sie sparsam und mit jenem bärurischen Erwerbssinn behaftet war, der in durchaus nicht zu mißbilligender Weise für jede Tätigkeit auch seinen Lohn haben will; August erklärte aber, daß dies nicht ginge, er sei Grünkramhändler und wolle mit solcher kleinen Gefälligkeit an seinen Kunden, die auch nichts wegzuwerfen hätten, nichts verdienen.

Die Nachbarin der Frau Aloys erhielt ihre Wäsche und Herr Hubsack das Geld. Dies wiederholte sich demnächst noch öfter. Herr Hubsack strich schmunzelnd die Beträge ein und erzählte der Frau Mieze, sein Chef, Herr Goldstein, sei sehr erfreut, daß er — Hubsack — solche guten Geschäftsverbindungen habe. Jetzt sei die stille Zeit in der Branche, die Reisenden in der Provinz sowohl als in der Stadt brächten wenig Bestellungen heim; deshalb sehe es der Chef sehr gern,

Verhandlung IX, gegen Christian Möller wegen Rückfalldiebstahls.

Die Sonne ist inzwischen höher gestiegen und man sieht in hellerer Beleuchtung den jetzt eingeführten Angeklagten Möller. Es ist ein Mann von 73 Jahren, der seit 40 Jahren arbeitsunfähig ist, da er seinerzeit als Schlosser eine Hand von der Maschine zerschnitten bekommen hat und seitdem Invalid ist. Seine Strafen sind fast durchweg Diebstahlsstrafen, zuletzt ist er mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft und zu Weihnachten entlassen worden. Es war früh morgens, als die Tore des Zuchthauses in der Lehrterstraße sich ihm öffneten. Seine Beine waren schon stöckerig, es war bitter kalt. Sein Arbeitsverdienst, den er in den 8 Jahren verdient hatte, war ihm zum dritten Teil ausgehändigt worden. Ein junger Mann, der mit ihm entlassen war, ging mit ihm bis zur Beußenstraße, wo angeblich auf einem Neubau Arbeit als Zuträger zu haben sein sollte. Zum „Verein“ wollte er nicht, weil er das letzte Mal aufs Land verschickt worden war, wo er für die Arbeit zu entnervt war. Es fing an zu schneien. Der Alte bekam einen Hustenanfall und zwar so schlimm, daß krampfartige Zuckungen seine Brust erschütterten und er sich an einer Straßenecke festhalten mußte. Man ging deshalb auf Vorschlag des Jungen in eine Kneipe, wo jeder zwei Glas Glühwein

trank. Da der Angeklagte Möller in den letzten 30 Jahren wenig mit Geld oder Portemonnaies umgegangen war, ließ er sein Taschentuch, in das er seine Barmittel eingeknotet hatte, auf der Bank liegen, als er auf einen Augenblick austrat. Als er wiederkam, war das Geld weg, der junge Mann auch. Der Alte mußte von Neuem in die kalte Winterluft hinaus, um sich nach Arbeit umzusehen. Das Schneegestöber war inzwischen schlimmer geworden. Ein neuer Hustenanfall -- er fror heftig in seinem Arbeitsanzug, der nach 8 Jahren ihm ausgehändigt war. Inzwischen war er vor einem Kleidergeschäft in der Turmstraße angelangt. Der ungewohnte Grog mochte ihm auch etwas zugesetzt haben, er nahm, indem er dachte, daß hier so viele Überzieher seien, während er doch keinen hätte, einen, der an der Tür hing, herab, ging um die Ecke und zog ihn an. Als er hiermit kaum fertig, kam auch schon der Verkäufer aus dem Herregarderobegeschäft, faßte ihn und rief nach einem Schutzmann. Er wurde zur Wache transportiert und gestand alles ein. — Auch er hatte heute Termin.

Der Vorsitzende hielt ihm vor, wie er angesichts seiner Vorstrafen, gerade aus dem Zuchthaus entlassen, am hellen lichten Tage solchen dreisten Diebstahl wieder hätte begehen können. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen erfordere dies doch die schwerste Ahndung.

Der Staatsanwalt führte aus, daß eigentlich in diesem Falle die höchste Strafe von 15 Jahren Zuchthaus am Platze sei. Es sei ein besonderes Entgegenkommen des Staates, welches dem Verurteilten während der Zuchthausarbeit noch einen Arbeitsverdienst zur Verfügung stelle. Wenn der eben Entlaßene dann damit in die Kneipe gehe und das Geld in Alkohol statt Kaffee oder dergleichen zu verbrauchen begäne, und trotz seines ehrwürdigen Alters somit einem jungen Menschen als Zechgenossen ein schlechtes Beispiel gebe, so verdiene das nicht als Milderungsgrund erachtet zu werden. Es sei geradezu ungeheuerlich,

am hellen lichten Tage auf der Straße einen Überzieher abzuhängen und sich anzuziehen.

Der Angeklagte müsse jedes Gefühl für Recht und Unrecht längst verloren haben. Aber wenn man auch dies alles nicht berücksichtige, so stehe er wenigstens auf dem Standpunkte eines modernen Staatsanwaltes, der auch die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung nicht unberücksichtigt lasse, wie sie zum Beispiel Professor v. Liszt vertrete. Dieser sage, die Strafe müsse sich steigern gemäß der antisozialen Gesinnung des Täters und wer einmal gelegentlich im Affekt eine Tat begehe, sei milde zu beurteilen, wer aber, obwohl wegen Eigentumsvergehens vorbestraft, immer wieder stehle, bei dem sei es klar, daß derselbe ein „antisozialer Schädling“ sei, der könne nur durch die furchtbarsten Strafen abgehalten werden, der müsse durch die Strafe einfach unschädlich gemacht werden.

Wo gebe es aber einen Fall, welcher trefflicher das Vorhandensein dieser antisozialen Gesinnung dartue, als wenn ein Mensch wegen Eigentumsvergehens mit über 30 Jahren vorbestraft sei und dann, aus dem Zuchthaus kommend, gleich wieder stehle? Hier sei es klar, wie die trefflichen Ausführungen des Professors von Liszt in der Praxis verstanden werden würden und müßten. Nur mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Objekts, die sofortige Rückgabe und das Geständnis könne er mit seinem Antrag auf 5 Jahre Zuchthaus herabgehen.

Als der Vorsitzende fragte, was der Angeklagte zu erwidern habe, war gerade die Sonne soweit gestiegen, daß ein heller Lichtschein vom Kopfe des Angeklagten bis zu dessen Händen, die auf der Anklagebank lagen, glitt. Der Angeklagte hatte wenig zugehört, er haschte vorsichtig mit der Hand nach den wärmenden Strahlen und erwiederte auf die Frage des Vorsitzenden, ob er etwas erwidern wolle, das wisse er nicht, die Sonne sei doch so schön, er habe sie noch nie bis tief an seine Hände

Verhandlung X, gegen Carl Mußkopf wegen Unterschlagung.

Nunmehr wird der Angeklagte Mußkopf hereingeführt. Er ist wegen Unterschlagung von 800 Mark angeklagt, die ihm sein Chef eines Tages zur Ablieferung gegeben hatte. Er war an dem fraglichen Abend nicht wiedergekommen und am folgenden Tage betrunken im Keller aufgefunden worden. Für ihn meldet sich als Verteidiger ein Herr Dr. Wagen, der $\frac{1}{4}$ Stunde zu spät kommt und sich entschuldigt, da er soeben erst die Sache vom Vater Mußkopf übertragen erhalten habe, auch eventuell gleich wieder in eine große Sache, die bald beginne, wegmüsse. Der Vorsitzende hatte darauf hingewiesen, daß der Einwand der Geisteskrankheit in Frage käme, den der Angeklagte anscheinend durch allerlei Sachen, die er im Gefängnis unternommen, sorgfältig vorbereitet habe.

Der Angeklagte klappt seinen Rock zurück, indem er behauptet, er habe eine Erfindung für den Kriegsminister gemacht, wonach dieser mit einem Luftballon nach dem Monde fahren könne, und hierfür sei ihm der Verdienstorden verliehen, den er an der Weste trage. Das Publikum sah dabei zu seiner nicht geringen Freude das Etikett einer Schult- heißschen Bierflasche an einem langen Faden an der Weste hängen.

Das sei der Westenbandorden, den sein Freund, der Kriegsminister, ihm verliehen habe, erläuterte stolz der Angeklagte.

Der sachverständige Arzt, welcher hinzugezogen war, ein bedeutender, angesehener Spezialist, hielt zunächst ein Privatissimum allgemein theoretischer Art über das Vorliegen von Geisteskrankheit im Allgemeinen, welchem die anwesenden Kriminalstudenten im Publikum mit besonderem Interesse lauschten. Demnächst ging er auf die Tat des Angeklagten über, erörterte dessen 7 Vorstrafen wegen Diebstahls, ließ die Frage offen, ob derselbe bereits bei seinen früheren Taten geisteskrank war, so daß eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, kam aber dann darauf zu sprechen, daß bei der letzten Strafverbüßung gegen den Angeklagten, obwohl dessen Onkel in einer Irrenanstalt sei, man eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus, zum Teil in Einzelhaft, vollstreckt habe. Wie nun das sorgfältige Studium des Krankenjournals ergebe, habe bei Beginn der zweiten Hälfte des zweiten Jahres der Angeklagte angefangen zu toben. Sein Schlaf und seine körperlichen Funktionen hätten abnorme Zustände gezeitigt und von da ab könne man den Beginn der unheilbaren dauernden Geisteskrankheit rechnen. Die unglaubliche Angst vor dem Zuchthaus verleite den Angeklagten natürlich zu Übertreibungen, da er immerhin wisse, daß der Nachweis der Geisteskrankheit ihn vor dem Zuchthaus bewahren könne. Ein derartiges Simulieren sei aber für die Beurteilung der Sache ganz unerheblich, da wirklich Geisteskranke noch viel läppischer und häufiger simulieren als Geistesgesunde. Was nun den Fall selbst anbetreffe, so sei wesentlich, daß der Chef, Kaufmann Aaron, bestätigt habe, daß der Angeklagte öfter unheimliche Blicke auf Geld geworfen habe, daß er sich längere Zeit vorwurfsfrei geführt habe, oft drei- bis viermal des Tages viel größere Geldbeträge ordnungsgemäß abgeliefert habe, an dem hier fraglichen Tage schon vor Annahme

des Geldes sehr nervös und erregt gewesen sei, und am nächsten Tage vollständig schnarchend neben einer geleerten Cognacflasche im Keller gefunden sei. Als er aufgeweckt worden sei, habe er stier um sich gesehen. Alles dies seien Zeichen, daß seine in der Strafhaft ausgebrochene Geisteskrankheit zwar nachher sich gebessert, aber an dem fraglichen Tage sich gesteigert und vergrößert habe, so daß er nicht mehr Herr seiner freien Willensbestimmung zurzeit der Tat gewesen sei, sondern offenbar, nachdem er einmal in ein Restaurant gegangen war, im weiteren Genusse des Alkohols die Selbstbestimmung verloren und das Geld in der betreffenden Kneipe an einem Abend verbraucht habe. Berücksichtigt sei hierbei ferner erbliche Belastung, körperlicher Befund und das Ergebnis eingehender Anamnese. Ein zweiter Arzt trat dem bei.

Der Vorsitzende fragt darauf zunächst den Zeugen, Kaufmann Aaron, was dieser von der Sache halte. Derselbe gibt an, seine Frau habe den Angeklagten in seiner Abwesenheit engagiert, obwohl er keine Zeugnisse gehabt, er sei auch ganz anstellig gewesen, er habe wirklich an dem fraglichen Morgen, als man ihn geweckt, wie verrückt ausgesehen, sonstige Zeichen von Verrücktheit habe er aber nicht an ihm wahrgenommen.

Auf die Frage des Sachverständigen, ob denn der Kaufmann Aaron schon soviel mit Geisteskranken zu tun gehabt habe, daß er Zeichen von Geisteskrankheit bei einem anderen erkennen könne, und ob es ihm denn nicht aufgefallen sei, daß der Angeklagte größere Beträge prompt befördert habe, und nun plötzlich an einem geringeren Betrage sich unglücklich mache, nachdem er vorher schon erregt gewesen, ehe er gewußt, daß Aaron ihm Geld geben würde, bemerkt der Vorsitzende, unterbrechend, daß derartige Fragen nicht zulässig seien, sie sich auch der Sachverständige selbst beantworten könne, da es indirekte